

Vermehrung der Gasabgabe.

**Polizeistunde an den Vorabenden
von Sonn- und Feittagen 11½ Uhr.**

Wie sehr die Behörden die einschränkenden Bestimmungen über die Gasabgabe und über die Heraussetzung der Polizeistunde zu mildern bestrebt sind, zeigt der Umstand, daß durch zwei Bekanntmachungen, die im Anzeigenteil dieses Blattes veröffentlicht werden, diese Einschränkung eine erhebliche Erleichterung erfahren, trotzdem die Kohlenknappheit, die den Grund zu den früheren Maßnahmen der Heraussetzung der Polizeistunde und der Verweigerung der Gasabgabe in den Abend- und Nachtstunden bildete, keineswegs behoben ist. Aber die Rücksicht auf die Bevölkerung und auf die Gewerbetreibenden, wie besonders auf die Inhaber der Gasthäuser, ist offenbar der Anlaß gewesen, sobald als irgend möglich die Grenzen der Beschränkungen enger zu stellen.

Während früher im allgemeinen die Entnahme von Gas in den Stunden von 8½ Uhr abends bis 5 Uhr morgens verboten war, ist jetzt durch einen Beschluß des Senats diese Bestimmung dahin abgeändert worden, daß sich das Verbot auf die Zeit von 10½ Uhr abends, an den Vorabenden von Sonn- und Feittagen von 11½ Uhr abends, bis 4½ Uhr morgens erstreckt. Diese Verschiebung in den Abendstunden um zwei Stunden und in den Morgenstunden um ½ Stunde bedeutet, abgesehen von der Gasbeleuchtung, die in den kurzen und hellen Nächten dieser Zeit weniger in Frage kommt, doch für alle jene Haushaltungen eine große Erleichterung, in denen die Angehörigen spät abends von ihrer Arbeitsstätte kommen oder in den frühen Morgenstunden sich zu ihr begeben müssen und daher außer der gewöhnlichen Zeit warmer Speisen und Getränke bedürfen.

Mit noch größerer Genugtuung aber werden die Inhaber von Wirtschaften und Kaffeehäusern die neue Bestimmung begrüßen, die die Erwerbsmöglichkeit wesentlich vermehrt, und zwar zunächst über die Anordnung, daß die Polizeistunde für die Vorabende von Sonn- und Feittagen im allgemeinen auf 11½ Uhr abends festgesetzt worden ist. Ausgenommen hiervon sind die Lichtspieltheater, die um 11 Uhr, und die Wirtschaften mit weiblicher Bedienung und die Speisewirtschaften ohne Schankerglaubnis, die, wie bisher, um 10 Uhr schließen müssen.

Von wesentlichem Einfluß ist ferner die Anordnung, daß warme Speisen und warme Getränke in allen Wirtschaften nach 10 Uhr abends, an den Vorabenden von Sonn- und Feittagen nach 11 Uhr abends nicht mehr verabreicht werden dürfen. Früher galt das Verbot schon für die Zeit von 8½ Uhr abends ab.

Die neuen Bestimmungen treten mit dem 9. Juni in Kraft, so daß also bereits
am heutigen Abend
die Polizeistunde um 11½ Uhr
eintritt.

Diese Erleichterungen in der Gasentnahme dürften nun nicht zu der Annahme führen, daß die Mahnungen zur Kohlenersparnis nicht mehr so ängstlich befolgt zu werden brauchen. Im Gegenteil, eine möglichst große Sparsamkeit ist nach wie vor am Platze, damit die gebotenen Erleichterungen auch aufrecht erhalten werden können, und damit endlich auch die Straßenbeleuchtung wieder aufgenommen werden kann. Vorläufig ist daran allerdings, wie aus den in der Bürgerschaft mitgeteilten Erklärungen hervorgegangen ist, leider noch nicht zu denken, da die Kohlenversorgung Hamburgs noch sehr im argen liegt.